

Niederschrift

über die Sitzung des Ausschuss "Gemeindehaus" der Gemeinde Hohenhorn
am Montag, dem 08.02.2010, 19.30 Uhr, in Hohenhorn (Gemeindehaus,
Am Ebersoll 2) - Nr. 1/2010 wi

Anwesend: Vorsitzender Adolf Heidelmann
Mitglied Alexander Haß
Mitglied Heinz Schlottau
Mitglied Enno Wiarda

Es fehlt: Mitglied Ralf Wittkamp (e)

Außerdem: Bürgermeister Hans-Jürgen Meinert
Gemeindevertreter Hauke Peters
Herr Franck
Frau Schneider vom Amt Hohe Elbgeest, zugleich als Protokoll-
führerin

Zu TOP 1. Begrüßung

Ausschussvorsitzender Herr Heidelmann eröffnet die Sitzung um 18.30 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Ferner stellt Herr Heidelmann fest, dass Herr Franck nicht mehr Mitglied des Ausschusses ist und hier lediglich als Gast teilnimmt.

Änderungsvorschläge zur Tagesordnung gibt es keine; die Tagesordnung lautet wie folgt:

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.11.2009 - Nr. 4/2009
3. Wahl eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
4. Satzung der Gemeinde Hohenhorn über die Benutzung des Gemeindehauses (Benutzungsordnung) sowie Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume im Gemeindehaus Hohenhorn (Allgemeine Mietbedingungen)
5. Verschiedenes

Zu TOP 2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.11.2009 - Nr. 4/2009

Es gibt keine Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 30.11.2009 - Nr. 4/2009. Das Protokoll ist einstimmig genehmigt.

Herr Franck verlässt um 18.35 Uhr die Sitzung.

Zu TOP 3. Wahl eines stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Die Herren Wiarda und Schlottau schlagen sich selbst zur Wahl des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden vor. Die Abstimmung erfolgt nach Reihenfolge der Vorschlagsabgabe.

1. Herr Wiarda

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	3	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	1	Stimmenthaltung

Damit ist **Herr Wiarda** als **stellvertretender Ausschussvorsitzender** gewählt.
Eine Abstimmung über den 2. Wahlvorschlag erfolgt nicht mehr.

Zu TOP 4. Satzung der Gemeinde Hohenhorn über die Benutzung des Gemeindehauses (Benutzungsordnung) sowie Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume im Gemeindehaus Hohenhorn (Allgemeine Mietbedingungen)

Die zu diesem TOP vorliegenden Entwürfe zur Benutzungsordnung, den Allgemeinen Mietbedingungen und dem vorformulierten Antrag auf Anmietung werden unter den Anwesenden besprochen:

Benutzungsordnung:

- § 2 Abs. 2: ist eine maximal zulässige Personenzahl zu regeln, z. B. bezüglich Haftung oder Fluchtweg? Je nach Art der Veranstaltung kann die maximal mögliche Personenzahl stark schwanken, z. B. Feier ./.. Diavortrag. Hierzu besteht noch Klärungsbedarf. In der Benutzungsordnung wird die Zahl deshalb gestrichen. Nach Rücksprache mit dem Architekten ist die Anzahlbeschränkung ggf. in den Allgemeinen Mietbedingungen aufzunehmen. Im Antragsformular soll die Eintragung der Veranstaltungsart und der Teilnehmerzahl aufgenommen werden.
- § 3 Abs. 4: Soll Gewerbe jeder Art ausgeschlossen werden? Z. B. ist eine Tanzschule Gewerbe und Kultur. Es wird während der Diskussion noch einmal daran erinnert, dass sich bewusst für den Ausschluss einer Anmietung von Gewerbeunternehmen ausgesprochen wurde, um nicht aufgrund der niedrigen Mietpreise Gewerbe zu fördern. Tanzveranstaltungen, z. B., können auch in Zusammenarbeit mit der VHS organisiert werden. Es wird sich für die Aufnahme des Wortes „regelmäßig“ entschieden, damit in absoluten Ausnahmefällen auch einmal anders entschieden werden kann.

Allgemeine Mietbedingungen:

- § 2 Abs. 3: Sollen mehrere Personen zusammen einen Antrag stellen können? Was geschieht, wenn z. B. nach einer gemeinsamen Feier zum Geburtstag mehrerer Personen Schäden auftreten und jeder streitet die Übernahme der Verantwortung hierfür ab oder bei Ausübung des Hausrechtes, der eine lädt einen Gast ein, der andere will ihn nicht. Es wird deshalb einvernehmlich festgestellt, um von vornherein rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, kann nur eine Person Antragsteller sein. Der Rest bleibt deren Privatangelegenheit. Somit ist die Regelung zur Gesamtschuldnerschaft überflüssig.
- § 2 Abs. 4: Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen sollte ein vereinfachtes Verfahren möglich sein, um für alle Vertragsparteien den bürokratischen Aufwand zu verringern.
- § 4 Abs. 6: Im vom Ausschuss erarbeiteten Entwurf wurde geregelt, dass die Fenster ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten sind. Diese Regelung wurde in dem vom Amt erarbeiteten Entwurf bewusst nicht aufgenommen, weil dies an der Durchführbarkeit scheitern wird. Es besteht Einvernehmen, dass mit der Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen eine Regelung aufgenommen wurde, die sowohl bei offenen wie auch geschlossenen Fenstern gilt.

Ab 19.30 Uhr nimmt Bürgermeister Meinert an der Sitzung teil.

- § 4/§ 7: Es stellt sich die Frage, ob eine Regelung zum Umgang mit dem Transponder aufzunehmen ist (Schließsystem), weil der Transponder mit entsprechender Technik problemlos kopiert werden kann. Grundsätzlich besteht Einvernehmen, dass Regelungen zum ordnungsgemäßen Abschließen mithilfe des Transponders einschließlich Haftungsregelungen etc. in den Entwürfen einzuarbeiten sind. Darüber hinaus ist mit der Sicherheitsfirma noch einmal abzustimmen, ob Transponder mit Kopierschutz zur Verfügung gestellt werden können.
- § 7 Abs. 4: Es stellt sich die Frage, ob eine Mindestversicherungssumme zu nennen ist. Gibt es einen Selbstbehalt bei Privathaftpflichtversicherungen, der zu beachten wäre? Dieser Punkt ist noch zu klären.
- § 7 Abs. 5: Um verschiedene Designvarianten beim Inventar zu vermeiden, sollen Ersatzbeschaffungen nicht möglich sein. Eine entsprechende Regelung wird aufgenommen.
- § 8 Abs. 1, 2: Nach der Regelung im Entwurf ist bei einer Veranstaltung bis 18.15 Uhr der höhere Mietpreis aus Abs. 2 zu zahlen, auch wenn diese erst sehr spät begonnen hat (z. B. einstündiger Vortrag). Die zeitlichen Grenzen werden deshalb neu formuliert, so dass ein Ermessensspielraum besteht. Darüber hinaus werden die Mietpreise in ein besseres Verhältnis zueinander gebracht.

Auf Nachfrage wird erklärt, dass die Wartung der Zapfanlage seitens der Gemeinde beauftragt wird.

- § 8 Abs. 4: Während der Beratung wird festgestellt, dass sich alle Anwesenden einig darüber sind, dass die im Entwurf aufgeführte Kautionshöhe in einem Missverhältnis zum Mietpreis steht. Darüber hinaus besteht ebenfalls Einvernehmen, dass nach Art der Veranstaltung die Angemessenheit der Kautionshöhe variieren kann.
- § 8 Abs. 6: Mit dieser Regelung sollen die für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen begünstigt werden. Mit der im Entwurf aufgeführten Regelung werden aber nur die aktuell und offiziell erfassbaren Personen berücksichtigt. Es stellt sich die Frage, wie mit denen umzugehen ist, die z. B. in der Vergangenheit viel Engagement für die Gemeinde aufgebracht haben.

Über die Zuschussregelung wird separat abgestimmt:

Beschluss:

Die Regelung, „Mitglieder der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr, Bedienstete der Gemeinde und in gemeindlichen Gremien ehrenamtlich Tätige erhalten einen Zuschuss von 25,00 Euro“, soll im Entwurf bestehen bleiben.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	1	Ja-Stimmen
	2	Nein-Stimmen
	1	Stimmenthaltung

Damit wird diese Regelung in dem noch der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegenden Entwurf nicht aufgenommen.

Antragsformular:

- Es besteht Einvernehmen, dass die Regelung zum Veranstaltungsleiter bei einer Abweichung zum Antragsteller zu streichen ist, um nicht Umgehungsmöglichkeiten für die Vertragsbedingungen zu schaffen (z. B. wenn der Veranstaltungsleiter als Antragsteller keine Genehmigung erhalten hätte).

Auf Nachfragen zum Umgang mit der Regelung aus § 3 Abs. 3 Benutzungsordnung (Einwohner außerhalb von Hohenhorn) wird festgestellt, dass es eine einheitliche Praxis geben soll. Damit diese so auch gelebt werden kann, soll sich jeder Antragsteller an den Bürgermeister bzw. dessen Vertreter wenden. Schwierig gestaltet sich die Frage deshalb, weil zur Organisation einer Veranstaltung in den meisten Fällen eine frühe Reservierung des Raumes erfolgt. Wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, kann der Raum nicht mehr für eine vorrangig berechnete Person zur Verfügung stehen, auch wenn der Antrag von dieser innerhalb der Antragsfrist eingegangen ist. Die Anwesenden sind sich deshalb einig, dass die Ausnahme eine solche bleiben muss.

Beschluss:

Der Ausschuss Gemeindehaus nimmt die zu diesem TOP vorliegende Satzung der Gemeinde Hohenhorn über die Benutzung des Gemeindehauses (Benutzungsordnung) sowie Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume im

Gemeindehaus Hohenhorn (Allgemeine Mietbedingungen) und den vorformulierten Antrag auf Anmietung von Räumen im Gemeindehaus *zustimmend* zur Kenntnis.

Der Ausschuss Gemeindehaus empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung der Gemeinde Hohenhorn über die Benutzung des Gemeindehauses (Benutzungsordnung) sowie Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume im Gemeindehaus Hohenhorn (Allgemeine Mietbedingungen) in der vorliegenden Form einschließlich der im Ausschuss vorgenommenen Änderungen rückwirkend zum 01.01.2010 zu erlassen.

Die Entwürfe sind Bestandteil des Beschlusses.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	4	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenthaltungen

Zu TOP 5. Verschiedenes

Ausschussvorsitzender Heidelmann teilt mit, dass die Abnahme des Gemeindehauses vom Architekten vorgenommen wurde. Bezüglich der aufgenommenen Nachbesserungsbedarfe erfolgt hierzu eine neue Abnahme.

Herr Landwehr fragt nach der Möglichkeit zur abschließbaren Trennung der Bereiche Feuerwehr und Gemeinde. Hierzu wird festgestellt, dass Klärungsbedarf besteht. Bürgermeister Meinert teilt mit, dass

- die Telefonanlage am 11.02.2010 eingerichtet werden soll;
- die rechtliche Auseinandersetzung mit Tischlerei Räth läuft.

Herr Schlottau schlägt vor, als Danksagung aus den anlässlich der Planung des Hohenhorner Gemeindehauses erfolgten Besichtigungen anderer Gemeindehäuser und dabei mitgenommenen Anregungen die jeweiligen Bürgermeister ebenfalls zu einem gemeinsamen Termin einzuladen. Hierzu wird eine Terminabstimmung erfolgen.

Bürgermeister Meinert fragt, ob unter TOP 4 auch über die Möglichkeit zur Anmietung der Räume für Tischtennisspiele diskutiert wurde. Dies wird bejaht: im Punkt „Angemessenheit der Kautionshöhe“. Es wird ebenfalls verwiesen auf die Diskussionen in vorangegangenen Sitzungen, z. B. Schaffung von Umkleideräumen für Sportveranstaltungen. Es wird einvernehmlich festgestellt, dass hierzu noch eine Detailprüfung erfolgen muss: Schäden der Decke durch Tischtennisbälle?

Herr Landwehr bittet Bürgermeister Meinert, Herrn Franck als ehemaligen Gemeindevertreter auf dessen Ausschluss auch aus dem Ausschuss Gemeindehaus hinzuweisen.

Herr Heidelmann schließt die Sitzung um 21:05 Uhr.

Heidelmann
Vorsitzender

Schneider
Protokollführerin